

DNotI

Deutsches Notarinstitut

Dokumentnummer: 17t418_08

letzte Aktualisierung: 24.4.2008

LG Oldenburg, 24.4.2008 - 17 T 418/08

HGB §§ 8, 8a, 9; GBO § 29; BNotO § 21

Notwendigkeit einer notariellen Registerbescheinigung bzw. eines beglaubigten Handelsregisterauszugs im Grundbuchverfahren trotz Einsichtsmöglichkeit in das elektronische Handelsregister

Gründe:

I.

Aufgrund einer Bewilligung der Bremer Landesbank beantragte die Eigentümerin am 25.03.2008 die Löschung einer Grundschuld im Grundbuch. Zum Nachweis der Vertretungsbefugnis bescheinigte der Notar aufgrund einer Einsichtnahme in das elektronische Handelsregister vom 12.02.2008, dass Herr (Geschäftsführer der Eigentümerin sei. Mit der angefochtenen Zwischenverfügung forderte das Grundbuchamt den Notar zur Vorlage einer Bescheinigung der Vertretungsbefugnis neueren Datums oder eines entsprechenden beglaubigten Handelsregisterauszuges auf. Daraufhin wurde ein aktueller Handelsregisterauszug vorgelegt, allerdings ohne Notarbescheinigung. Dem Verlangen des Grundbuchamtes vom 09.04.2008 nach Vorlage eines beglaubigten Handelsregisterauszuges entgegnete der Notar mit der Beschwerde vom 14.04.2008. Zu deren Begründung führt er aus, seiner Ansicht nach sei im Zeitalter des elektronischen Handelsregisters die Vorlage eines beglaubigten Handelsregisterauszuges nicht mehr erforderlich. Zudem könne auch das Grundbuchamt selbst das elektronische Handelsregister einsehen.

II.

Die nach § 71 Abs. 1 GBO zulässige Beschwerde ist nicht begründet.

Das Grundbuchamt hat die Vorlage eines einfachen Ausdrucks aus dem Handelsregister zu Recht nicht als ausreichenden Nachweis der Vertretungsbefugnis des Herrn F angesehen. Denn ein einfacher Ausdruck entspricht nicht der nach § 29 Abs. 1 GBO gebotenen Vorlage zumindest beglaubigter Urkunden. Dabei hätte anstelle eines beglaubigten Handelsregisterauszuges auch die Vorlage einer – aktuellen – Notarbescheinigung genügt, in der der Notar bezeugt, dass er das Handelsregister eingesehen und die Vertretungsbefugnis festgestellt habe (vgl. HRP, Grundbuchrecht, 14. Aufl., Rn. 3638). Hieran fehlt es jedoch.

Zutreffend verweist der Notar auf die grundsätzlich mögliche Einsichtnahme des elektronischen Handelsregister durch das Grundbuchamt. Diese vermag die für den Nachweis der Vertretungsberechtigung (§ 32 GBO) erforderliche Form des § 29 GBO vorliegend jedoch nicht zu ersetzen. Auch nach Einführung des elektronischen Handelsregister ist § 34 GBO unverändert geblieben. Demnach genügt eine Bezugnahme auf das Handelsregister nur dann, wenn das Grundbuchamt zugleich auch das Registergericht ist (HRP, a. a. O., Rn. 3639). Dies ist vorliegend jedoch nicht der Fall.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 2 Nr. 1, 131 Abs. 1 Nr. 1 KostO. Die Wertfestsetzung bestimmt sich nach §§ 131 Abs. 2, 30 Abs. 1 KostO nach dem Wert der Grundschuld.